



## Übersicht über die Höhe der Pflegeleistungen im Kalenderjahr 2016

	<b>Pflegegeld</b>	<b>Pflegesachleistung</b>	<b>Tagespflege</b>	<b>Vollstationäre Pflege</b>
<b>Pflegestufe 0</b>	123,00 €	231,00 €	231,00 €	231,00 €
<b>Pflegestufe I</b>	244,00 €	468,00 €	468,00 €	1.064,00 €
<b>Pflegestufe I +*</b>	316,00 €	689,00 €	689,00 €	1.064,00 €
<b>Pflegestufe II</b>	458,00 €	1.144,00 €	1.144,00 €	1.330,00 €
<b>Pflegestufe II +*</b>	545,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.330,00 €
<b>Pflegestufe III</b>	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €

\* Die erhöhten Leistungen der Pflegestufe erhalten Personen mit einer dauerhaft erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI.

<b>Verhinderungspflege</b>	jährlich 1.612,00 €
<b>Kurzzeitpflege</b>	jährlich 1.612,00 €
<b>Zusätzliche Betreuungsleistungen (Grundbetrag)</b>	monatlich 104,00 €
<b>Entlastungsleistungen</b>	monatlich 104,00 €
<b>Zusätzliche Betreuungsleistungen (erhöhter Betrag)</b>	monatlich 208,00 €
<b>Wohngruppenzuschlag</b>	monatlich 205,00 €
<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflege-Hilfsmittel</b>	monatlich 40,00 €
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>	4.000,00 €

### Weitere relevante Änderungen ab Januar 2016:

- Schon seit dem 30.10.2012 wird während einer Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege das hälftige Pflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Seit dem 01.01.2016 erfolgt die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes während einer Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen.
- Der Anspruch auf Kurzzeitpflege wurde ab dem 01.01.2016 auf acht Wochen ausgeweitet. Der jährliche Leistungsanspruch in Höhe von 1.612,00 € bleibt unverändert. Der Leistungsbetrag kann erhöht werden, wenn Mittel der Verhinderungspflege zugunsten der Kurzzeitpflege eingesetzt werden, wodurch sich dann der Leistungsanspruch in der Verhinderungspflege reduziert.
- Ab dem 01.01.2016 kann die Verhinderungspflege um bis zu 806,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeitpflege erhöht werden. Die Erhöhung der Verhinderungspflege durch Ersatzpflegepersonen, die mit dem Anspruchsberechtigten bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, ist nicht mehr ausgeschlossen.
- Die Pflegekassen hatten bislang grundsätzlich fünf Wochen Zeit um über einen Antrag auf Pflegeleistungen im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu entscheiden. Diese Fünf-Wochen-Frist wurde ab 2016 in eine 25-Arbeitstage-Frist umgewandelt.

Weitere kompetente Informationen zum Leistungsrecht der Sozialen Pflegeversicherung sind unter: <https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht.html> nachzulesen!